

RS Vwgh 2019/2/28 Ra 2017/07/0018

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.02.2019

Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

80/06 Bodenreform

Norm

AVG §8;

FIVfGG §17 Abs2;

FIVfGG §18 ;

FIVfLG Tir 1996 §38 Abs3 idF 2007/053;

FIVfLG Tir 1996 §38 Abs4a idF 2007/053;

FIVfLG Tir 1996 §38 Abs4a litb;

FIVfLG Tir 1996 §74 Abs5;

FIVfLG Tir 1996 §74 Abs8 idF 2007/053;

FIVfLG Tir 1996 §74 Abs9 idF 2014/070;

VwRallg;

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Der Gesetzgeber ermöglichte es mit § 38 Abs. 3 und 4a Tir FIVfLG 1996 (vgl. Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage 242/07 zur Novelle LGBl. Nr. 53/2007) "auf Sachverhaltsebene" Vorgänge zu berücksichtigen, die sich im benachbarten Ausland abspielen. Im Einklang mit der bereits vor der Novelle LGBl. Nr. 53/2007 geltenden Rechtslage, wonach es allein der Behörde überantwortet ist, eine dem wirtschaftlichen Zweck der Agrargemeinschaft abträgliche Zersplitterung oder Anhäufung von Anteilsrechten zu verhindern (vgl. § 38 Abs. 4 lit. b Tir FIVfLG 1996), ging es dem Landesgesetzgeber darum, dass die Agrarbehörde von den rechtlich relevanten Vorgängen im jeweiligen Nachbarstaat Kenntnis erlangen kann, um eine dem Zweck der einheitlichen Bewirtschaftung abträgliche Absonderung von Anteilsrechten (vgl. § 38 Abs. 4a Tir FIVfLG 1996) hintanzuhalten. Dies wird durch die Anhörung der zuständigen Behörde des Nachbarstaates sichergestellt. Eine Parteistellung von "grenzüberschreitenden Agrargemeinschaften" in den Verfahren nach § 38 Abs. 3 iVm Abs. 4a Tir FIVfLG 1996 sollte mit der Novelle LGBl. Nr. 53/2007 hingegen nicht eingeführt werden. Der Gesetzgeber ermöglichte es mit Paragraph 38, Absatz 3 und 4 a Tir FIVfLG 1996 vergleiche Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage 242/07 zur Novelle Landesgesetzblatt Nr. 53 aus 2007,) "auf Sachverhaltsebene" Vorgänge zu berücksichtigen, die sich im benachbarten Ausland abspielen. Im Einklang mit der

bereits vor der Novelle Landesgesetzblatt Nr. 53 aus 2007, geltenden Rechtslage, wonach es allein der Behörde überantwortet ist, eine dem wirtschaftlichen Zweck der Agrargemeinschaft abträgliche Zersplitterung oder Anhäufung von Anteilsrechten zu verhindern vergleiche Paragraph 38, Absatz 4, Litera b, Tir FIVfLG 1996), ging es dem Landesgesetzgeber darum, dass die Agrarbehörde von den rechtlich relevanten Vorgängen im jeweiligen Nachbarstaat Kenntnis erlangen kann, um eine dem Zweck der einheitlichen Bewirtschaftung abträgliche Absonderung von Anteilsrechten vergleiche Paragraph 38, Absatz 4 a, Tir FIVfLG 1996) hintanzuhalten. Dies wird durch die Anhörung der zuständigen Behörde des Nachbarstaates sichergestellt. Eine Parteistellung von "grenzüberschreitenden Agrargemeinschaften" in den Verfahren nach Paragraph 38, Absatz 3, in Verbindung mit Absatz 4 a, Tir FIVfLG 1996 sollte mit der Novelle Landesgesetzblatt Nr. 53 aus 2007, hingegen nicht eingeführt werden.

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2017070018.L02

Im RIS seit

22.03.2019

Zuletzt aktualisiert am

08.04.2019

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at